



## **Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung NDB (Ordnungssystem 2011), Aktualisierung 2020-1 sowie Retrospektive (NDB und Vorläuferbehörden)**

Aktenbildende Stelle	Nachrichtendienst des Bundes (2010 -) Strategischer Nachrichtendienst (2004 – 2009) Direktion strategischer Nachrichtendienst (2001 – 2003) Untergruppe Nachrichtendienst (1996 – 2000) Dienst (Direktion) für Analyse und Prävention (2000 – 2009) Dienst für Analyse und Prävention (1993 - 1999)
Anbietende Stelle	Nachrichtendienst des Bundes (NDB)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	12.11.2020

### **1 Das Wichtigste in Kürze**

#### **1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)**

Aktualisiertes Ordnungssystem (OS) 2020 des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), welches 2011 vom Bundesarchiv (BAR) abgenommen wurde. Zusammen mit der Bewertung des OS NDB 2020 erfolgte auch die Bewertung der Retrospektive NDB und seiner Vorläuferbehörden.

#### **1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5)**

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ist als sicherheitspolitisches Instrument der Schweiz ein wichtiger Akteur des Bundes für Prävention und Lagebeurteilung zuhanden der politischen Entscheidungsträger. Die Bewertung des Ordnungssystems NDB, das zur Ablage und Strukturierung seiner geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben des NDB praktisch eine komplette Archivierung der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche Bereiche der administrativen Tätigkeiten des NDB aufzeigen, aus Geschäften stammen, bei welchen der NDB keine Federführung hat oder die nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. Dies trifft ebenfalls auf die retrospektive Bewertung NDB bzw. Vorgängerinstanzen zu.

Die Inhalte aus Informationssystemen des NDB, mittels welchen nachrichtendienstliche Daten bewirtschaftet und bereitgestellt werden, wurden mit der vorliegenden Bewertung mit einer Ausnahme (siehe Kapitel 4.2) ebenfalls vollständig bewertet.

#### **1.3 Publikation**

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR ([www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch)) publiziert.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>1</b>
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4) .....	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5).....	1
1.3	Publikation.....	1
<b>2</b>	<b>Analyse der aktenbildenden Stelle</b> .....	<b>3</b>
2.1	Vorstellung .....	3
2.2	Geschichte.....	3
2.3	Aufgaben und Kompetenzen .....	3
2.4	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.5	Partner.....	4
<b>3</b>	<b>Analyse des Angebots</b> .....	<b>5</b>
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung .....	5
3.2	Inhaltliche Analyse OS NDB .....	5
3.2.1	Fachanwendungen / Datenbanken NDB .....	6
3.2.2	Analoge Ablagen / Fachanwendungen und Datenbanken SND / NDB .....	7
3.3	Überlieferungskontext.....	7
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung .....	8
<b>4</b>	<b>Bewertung der Archivwürdigkeit</b> .....	<b>8</b>
4.1	Vorgehen.....	8
4.2	Ergebnis der Bewertung .....	8
4.2.1	Ergebnis der prospektiven Bewertung gemäss Ordnungssystem NDB .....	9
4.2.2	Ergebnis der retrospektiven Bewertung NDB und Vorläuferbehörden gemäss Unterlagenverzeichnis .....	9

## 2 Analyse der aktenbildenden Stelle

### 2.1 Vorstellung

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ist ein sicherheitspolitisches Instrument der Schweiz mit einem gesetzlich klar definierten Auftrag. Seine Kernaufgaben sind die Prävention und die Lagebeurteilung zuhanden der politischen Entscheidungsträger.<sup>1</sup> Der NDB ist dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) angegliedert. Die Kontrolle der Tätigkeiten des NDB erfolgt vierstufig über das Parlament, den Bundesrat, die Bundesverwaltung und das VBS selbst. Spezifische Kontrollorgane sind die Unabhängige Aufsichtsbehörde des Nachrichtendienstes (AB-ND)<sup>2</sup> sowie die Unabhängige Kontrollinstanz (UKI), welche als interdepartementales Gremium die Recht- und Verhältnismässigkeit der Aufträge an die ständige Funkaufklärung überprüft.

Der NDB ist eine anbieterpflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA).<sup>3</sup>

### 2.2 Geschichte

Der Nachrichtendienst des Bundes NDB besteht seit dem 1. Januar 2010. Er entstand durch die Zusammenführung des Dienstes für Analyse und Prävention (DAP)<sup>4</sup>, der primär für die Verhinderung von Bedrohungen der inneren Sicherheit zuständig war, und des Strategischen Nachrichtendienstes (SND)<sup>5</sup>, der entsprechend für die äussere Sicherheit (u.a. Informationsbeschaffung Ausland) zuständig war. Diese Zusammenführung geschah aufgrund des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG)<sup>6</sup>, welches die Angliederung des in- und ausländischen Nachrichtendienstes unter ein Departement (VBS) implizierte.

2016 nahmen die Schweizer Stimmberechtigten das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG)<sup>7</sup> als zeitgenössische Rechtsgrundlage des NDB an.

### 2.3 Aufgaben und Kompetenzen<sup>8</sup>

Der NDB befasst sich mit der Früherkennung und Bekämpfung von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, Spionage, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägertechnologie sowie Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen. Ausserdem beschafft der NDB sicherheitspolitisch wichtige Informationen und wertet diese aus. So liefert er entscheidende Beiträge für eine umfassende präventive Beurteilung möglicher Bedrohungslagen. Auf Stufe Bund bedient der NDB mit seinen Produkten primär den Bundesrat, die Departemente sowie die militärische Führung. Zudem unterstützt er die Kantone bei der Wahrung der inneren Sicherheit und die Strafverfolgungsbehörden auf Bundesebene, wobei die präventive Tätigkeit des NDB klar von der repressiven Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden abgegrenzt ist. Die nachfolgende Grafik zeigt schematisch auf, wie der NDB Informationen zu seinen Kerngeschäften bewirtschaftet.

---

<sup>1</sup> Vgl. Webseite VBS (NDB) <https://www.vbs.admin.ch/de/vbs/organisation/verwaltungseinheiten/nachrichtendienst.html> (8.9.2020).

<sup>2</sup> vgl. Webseite AB-ND <https://www.ab-nd.admin.ch/de/home.html> (8.9.2020).

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

<sup>4</sup> 1993 entstanden aus dem Polizeidienst der Bundesanwaltschaft (damals EJPD), dann als DAP Teil des Bundesamts für Polizeiwesen (bis 1999) bzw. ab 2000 fedpol (EJPD), vorübergehend (2009) beim GS-VBS als Direktion für Analyse und Prävention.

<sup>5</sup> 1996 entstanden aus der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr (damals Stab GGst bzw. EMD), dann Untergruppe Nachrichtendienst (bis 2000) beim Generalstab VBS, danach beim GS-VBS als Direktion strategischer Nachrichtendienst (bis 2003) und anschliessend als Strategischer Nachrichtendienst (2004 – 2009) direkt dem VBS angegliedert.

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG), vom 3. Oktober 2008, AS **2009** 6565.

<sup>7</sup> Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 (Stand am 24. März 2020), AS **2017** 4095.

<sup>8</sup> vgl. Webseite VBS (NDB) <https://www.vbs.admin.ch/de/vbs/organisation/verwaltungseinheiten/nachrichtendienst.html> (8.9.2020).

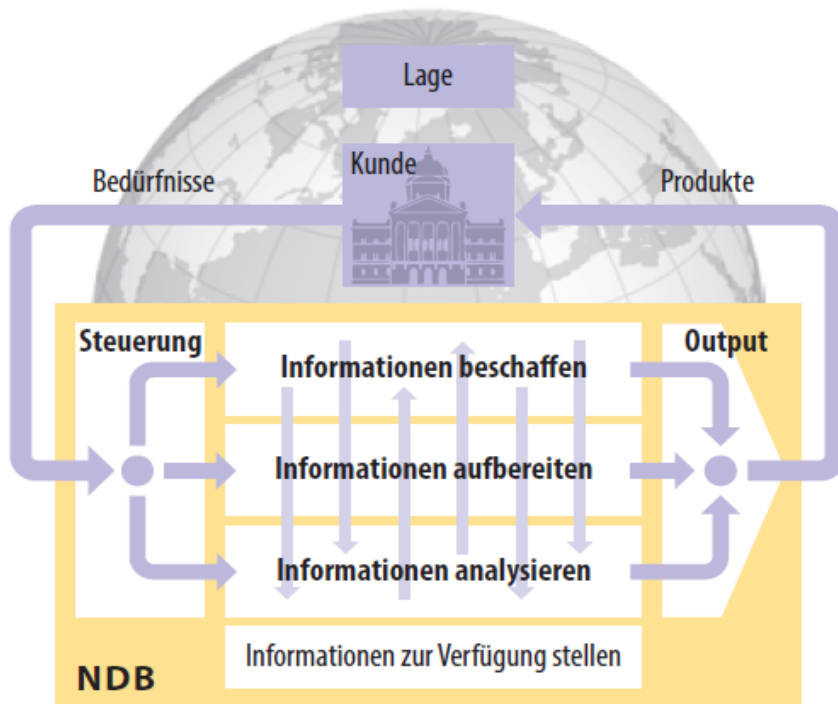


Abb. 1: Der nachrichtendienstliche Zyklus<sup>9</sup>

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

Aufgaben und Kompetenzen des NDB sind in Artikel 8 der *Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)* vom 7. März 2003 (Stand am 1. Januar 2018) festgehalten und in Kap. 3.3 zusammenfassend beschrieben.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage des NDB ist das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 (Stand am 24. März 2020).

Weiter agiert der NDB gemäss folgenden Verordnungen:

- Verordnung über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstverordnung, NDV) vom 16. August 2017 (Stand am 1. September 2017)
- Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB)

## 2.5 Partner

Partner des NDB sind die politische und militärische Führung, die Bundesverwaltung, (insbesondere die Departemente VBS, EJPD, WBF und EDA) sowie die mit dem Vollzug der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten beauftragten kantonalen Organe. Mit den in Kap. 3.1 erwähnten Kontrollorganen (AB-ND und UKI) besteht ebenfalls eine Zusammenarbeit.

Zudem arbeitet der NDB mit den interkantonalen Regierungskonferenzen, insbesondere der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) zusammen.

Der NDB und der militärische Nachrichtendienst (MND) arbeiten in den Bereichen zusammen, in welchen sich die Aufgaben nach den Artikeln 6, Absatz 1 NDG und 99, Absatz 1 des Militärgesetzes (MG) vom 3. Februar 1995 überschneiden. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung und Auswertung von Nachrichten über das Ausland, insbesondere im Hinblick auf die Verteidigung des Landes, den Friedensförderungsdienst und den Assistenzdienst im Ausland.

Hinweis: Die vorliegende Bewertung umfasst nicht den (MND), dieser ist dem Kommando Operationen der Gruppe Verteidigung<sup>10</sup> unterstellt.

<sup>9</sup> Vgl. NDB-Flyer (pdf-File) auf Webseite VBS <https://www.vbs.admin.ch/de/vbs/organisation/verwaltungseinheiten/nachrichtendienst.html> (8.9.2020).

<sup>10</sup> Vgl. Webseite Kommando Operationen V <https://www.vtg.admin.ch/de/organisation/kdo-op/mnd.html> (8.9.2020).

## 3 Analyse des Angebots

### 3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA<sup>11</sup> geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)<sup>12</sup> prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

2020 hat der NDB sein 2011 erarbeitetes OS aktualisiert. In diesem Zusammenhang entstand die vorliegende prospektive Bewertung. Diese Bewertung umfasst auch alle Informationssysteme des NDB, mit Ausnahme von Quattro P (siehe Kapitel 4.2). Im Rahmen der Bewertung des OS NDB 2020 wurde auch die retrospektive Bewertung der Informationen aus Aufgaben und Kompetenzen NDB und seiner Vorläuferbehörden vorgenommen. Grundlage für diese Bewertung ist das entsprechende Verzeichnis der Teilangebote 1 bis 11 (siehe Anhang).

### 3.2 Inhaltliche Analyse OS NDB

Das OS NDB 2020 bildet sämtliche Aufgaben und Kompetenzen NDB ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der im NDB anfallenden geschäftsrelevanten Informationen im neuen GEVER-System.

Das OS NDB besteht aus folgenden Hauptgruppen (HG, ohne die wiederkehrenden Positionen *X0 Allgemeines* und *X9 Verschiedenes*):

#### ***HG 0 Führung und Querschnittsaufgaben***

#### ***HG 1 Support und Ressourcen***

#### ***HG 2 Nachrichtendienstliche Produkte und Prävention***

21 ND Produkte (Nachrichtendienstliche Produkte)

22 Präventionsprodukte

23 Open Source Intelligence (OSINT) Produkte

24 Nachrichtendienstliche Produkte mit eingeschränktem Zugriff

25 Früherkennung

#### ***HG 3 Task Forces***

31 Task Forces (TF) und Arbeitsgruppen

#### ***HG 4 Sensorführung***

41 Technische Sensoren

42 *nicht benutzt*

43 Partnerdienste (PD) Durchführung

44 Verteidigungsattachés (VA) und Residenturen

45 Human Intelligence (HUMINT)

46 Kantonale Nachrichtendienste (KND)

47 Open Source Intelligence (OSINT) Quellen

48 Operationführung

#### ***HG 5 Operative Dienstleistungen***

51 Operative Dienstleistungen Dritte

52 Operative Dienstleistungen PD (Partnerdienste)

53 Operative Dienstleistungen NDB

---

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

<sup>12</sup> Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 3. April 2019 (Stand am 1. April 2020). AS **2019** 1311.

## HG 6 Informationsmanagement

61 Informationsmanagement und Datenmanagement

62 Applikationsmanagement

Im OS NDB werden auch Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und dem Informationsmanagement beim Bund im Allgemeinen [vgl. Webseite BAR](#).

### 3.2.1 Fachanwendungen / Datenbanken NDB

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Kompetenzen betreibt der NDB ausserhalb seines GEVER-Systems diverse Fachanwendungen und Datenbanken.

Die folgenden Fachanwendungen / Datenbanken wurden im Rahmen der prospektiven Bewertung OS NDB 2020 abschliessend bewertet. Die Bewertung der betreffenden Rubriken des OS NDB gibt Auskunft über die Archivwürdigkeit der in den betreffenden Systemen geführten Inhalte:

Name	Zweck/Inhalte	Rechtliche Grundlage	Anbindung OS NDB	Bemerkungen
IASA-GEX NDB	Integrales Analysesystem - Gewaltextremismus	Art. 50 NDG, Art. 22 ff. VIS-NDB	044, 21 (Gruppe), 222, 223, 24	löste ISIS-NT ab
IASA-NDB	Integrales Analysesystem - Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit	Art. 49 NDG, Art. 16 ff. VIS-NDB	044, 215, 216, 217	löste ISAS bzw. ISIS-NT ab
INDEX-NDB	Erfassung, Bearbeitung, Abfrage und Auswertung von Daten aus Vorabklärungen, Erstellung und Ablage von Berichten	Art. 51 NDG, Art. 29 ff. VIS-NDB	044, 056.0, 056.1, 056.2, 211, 212, 213, 213 (Gruppe), 214, 215, 216, 217, 222, 223, 24, 301, 31, 405, 406, 461	
Ablage besonders sensibler Daten	Bearbeitung besonders sensibler Daten (Quellenschutz oder Durchführung einer Operation)	Art. 7 VIS-NDB	043, 044, 211, 222, 223, 24, 301, 31, 405, 451, 480, 481, 482 (Gruppe), 483, 500, 502, 503, 504, 51, 52, 53	
ELD	Elektronische Lagerdarstellung	Art. 53 NDG (vgl. auch Art. 41 ff. VIS-NDB)	406	
ISCO	Kontrolle und Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung	Art. 56 NDG und Art. 56 - 60 VIS-NDB	461	ISCO = Informatiksystem Kommunikationsaufklärung
GEBM	Datenbeschaffung, u.a. Ausland	Art. 58 und Art. 36 Abs. 5 NDG und Art. 66 ff. VIS-NDB	043, 044, 211, 301, 31, 405, 411 bis 415 (Gruppen), 461	GEBM = genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen
OSINT-Portal	Open Source Intelligence	Art. 54 Abs. 2 NDG sowie Art. 46 ff. VIS-NDB	160.3, 231, 232 (Rubriken), 47 (Gruppe)	Offen zugängliche (menschliche) und kommerzielle Quellen
Restdatenspeicher	Ablage Daten, die bei der Zuweisung nach Artikel 48 NDG nicht unmittelbar einem anderen System zugewiesen werden können	Art. 57 Abs. 1 NDG und Art. 61 ff. VIS-NDB	keine OS-Anbindung	Daten, die in IASA-GEX, IASA-NDB oder GEVER übernommen werden, werden im Restdatenspeicher periodisch logisch gelöscht.
SAGE50 SAP	Bewirtschaftung Ressourcen, Support, Finanzen,	--	101, 102, 12 (Gruppe)	operative Daten

Tabelle 1: Übersicht der aktuellen Fachanwendungen / Datenbanken NDB mit Anbindung ans OS NDB 2020.

Ein weiteres Informations- und Speichersystem gemäss VIS-NDB, Art. 1, **Quattro P**<sup>13</sup> (Reisebewegungen gemäss Art. 55 NDG), wird zu einem späteren Zeitpunkt bzw. im Rahmen der nächsten OS-Aktualisierung angeboten und bewertet (inkl. Anbindung ans OS NDB).

### 3.2.2 Analoge Ablagen / Fachanwendungen und Datenbanken SND / NDB

Vom NDB zur Bewertung angebotene Unterlagen (Retrospektive) gemäss Unterlagenverzeichnissen der Teilangebote 1 bis 11 (siehe Anhang):

Teilangebot 1, analoge Unterlagen Strategischer Nachrichtendienst (SND) und Vorgänger, insbesondere Bundespolizei bzw. Dienst für Analyse und Prävention (1951-2012)

Teilangebot 2, analoge Unterlagen Nachrichtendienst und Vorgänger, insbesondere Strategischer Nachrichtendienst und Untergruppe Nachrichtendienst (1941-2012)

Teilangebote 3 bis 8, aktive (3 bis 6<sup>14</sup>) sowie inaktive (7 und 8) Fachanwendungen / Datenbanken

Teilangebot 9, analoge Unterlagen Bundesanwaltschaft / DAP: Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs (1973-1999)

Teilangebot 10, Sammlung didaktischer und dokumentarischer Photographien (1931 -1982)

Teilangebot 11, Dokumentation der Organisationsgeschichte des mit dem Ausland betrauten Nachrichtendienstes und seiner Vorgängerorganisationen (1968-2009)

Vom NDB gem. Teilangeboten 7 und 8 angebotene Daten von inaktiven Fachanwendungen / Datenbanken (aktive Anwendungen mit Anbindung ans OS, siehe. Kap. 4.2.1):

Name	Zweck/Inhalte	Rechtliche Grundlage	Bemerkungen
GEVER SND-Digital und GEVER ISIS02	Geschäftsverwaltungsdaten SND und DAP	Art. 57h RVOG und Art. 52 NDG	abgelöst durch die aktuelle Geschäftsverwaltung GEVER-NDB (FABASOFT)
ISIS-NT	innere Sicherheit	Art. 22 ISV-NDB <sup>15</sup>	ISIS-NT = Informatisiertes Staatsschutz-Informationssystem (neue Technologie), abgelöst durch IASA-GEX NDB und IASA-NDB (technische Migration der Daten 2014)
ISAS	äussere Sicherheit	Art. 19 Abs. 3 V-NDB	abgelöst durch IASA-NDB (technische Migration der Daten 2014)

Tabelle 2: Fachanwendungen / Datenbanken SND bzw. NDB, welche nicht mehr aktiv sind oder deren Daten in eine neue Anwendung gem. Kap. 4.2.1 überführt wurden

### 3.3 Überlieferungskontext

Zum NDB bzw. Vorläuferbehörden liegen zwei frühere Bewertungen vor, welche mit der hier vorliegenden Bewertung OS 2020 und Retrospektive NDB abgelöst werden:

- Prospektive Bewertung OS NDB 2011, Bewertungsentscheid vom 17.6.2011<sup>16</sup> (abgelöst durch vorliegende Bewertung, vgl. Teilangebote 7 und 8 - GEVER SND-Digital und GEVER ISIS02)
- Retrospektive Bewertung NDB Datenbank ISIS-NT, Bewertungsentscheid vom 20.11.2011<sup>17</sup> (alle 2014 nicht in IASA-GEX NDB bzw. IASA-NDB migrierten Daten wurden inzwischen dem BAR abgeliefert, vgl. Teilbestände E4268-02\* und E5565-01\*)

<sup>13</sup> Bewertungen im Zusammenhang mit der Fotopasskontrolle (Bundesanwaltschaft bzw. DAP), Az. 321-NDB/11.

<sup>14</sup> Hinweis: Die im Rahmen der Retrospektive NDB angebotenen aktiven Fachanwendungen / Datenbanken (IASA-GEX, IASA-NDB, OSINT und Restdatenspeicher) wurden nachträglich ans OS 2020 angebonden bzw. in den Metadaten deklariert und dort abschliessend bewertet.

<sup>15</sup> Verordnung vom 8. Oktober 2014 über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (ISV-NDB), AS **2014** 3231 (Text nicht mehr in Kraft).

<sup>16</sup> Angebot Prospektive Bewertung OS NDB 2010-12-10, Az. 321-NDB/2 (Bewertungsentscheid nicht auf der Webseite BAR publiziert).

<sup>17</sup> Angebot NDB ISIS NT 2011, Az. 321-NDB/4 (Bewertungsentscheid nicht auf der Webseite BAR publiziert).

Aktuell sind im Archivinformationssystem des BAR<sup>18</sup> Unterlagen NDB bzw. Vorläuferbehörden unter folgenden Beständen nachgewiesen:

E11101\* Nachrichtendienst des Bundes (2010-)

E10856\* Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr (1969-1995)

E10971\* Bundesamt für Polizei (bzw. fedpol) (2000-). Darin sind folgende Teilbestände enthalten, welche Unterlagen von der Vorläuferbehörde des NDB enthalten:

- E4268-02\* Bundesamt für Polizei: Informatisiertes Staatsschutz-Informationssystem ISIS (1994-2004)
- E4268-09\* Bundesamt für Polizei: Informatisiertes Staatsschutz-Informationssystem Neue Technologie ISIS-NT (2005-2010)<sup>19</sup>
- E4268-05\* Bundesamt für Polizei: Dienst für Analyse und Prävention (2000-2009)

### **3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung**

Nicht auszuschliessen sind Parallelüberlieferungen zum militärischen Nachrichtendienstes (MND). Ebenfalls nicht gänzlich auszuschliessen sind Parallelüberlieferungen zu den mit nachrichtendienstlichen Aufgaben beauftragten kantonalen Organen in den entsprechenden Staatsarchiven.

## **4 Bewertung der Archivwürdigkeit**

### **4.1 Vorgehen**

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)<sup>20</sup> festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt. Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen NDB wurden die Rubriken des OS NDB und die Retrospektive NDB nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch den NDB) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet. Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung wurden die Ergebnisse diskutiert und anschliessend bereinigt.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS (Prospektive) bzw. im Unterlagenverzeichnis (Retrospektive) nachvollziehbar. Das OS wurde aus rechtlich-administrativer Sicht von der Geschäftsleitung des NDB am 5.11.2020 genehmigt. Das kommentiert bewertete Unterlagenverzeichnis NDB<sup>21</sup> (29.7.2020), welches die retrospektive Bewertung NDB umfasst, wurde von der GL NDB bereits am 12.8.2020 genehmigt.

### **4.2 Ergebnis der Bewertung**

Die vorliegende Bewertung bzw. deren Umsetzung trägt der bedeutenden Rolle des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) als sicherheitspolitisches Instrument Rechnung. Sie ermöglicht die Archivierung jener Unterlagen und Daten, welche die Nachvollziehbarkeit der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kernaufgaben des NDB – Prävention und Lagebeurteilung zuhanden der politischen Entscheidungsträger – gewährleisten.

Der sehr hohe Anteil archivwürdig bewerteter Unterlagen des NDB lässt sich durch die staatspolitische Notwendigkeit einer effizienten Früherkennung und Bekämpfung von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, Spionage, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägertechnologie sowie Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen und das potentiell hohe Interesse an den entsprechenden Informationen seitens zeitgenössischer und zukünftiger Generationen erklären.

<sup>18</sup> Vgl. online-Zugang zum Bundesarchiv <https://www.recherche.bar.admin.ch/recherche/#/de/suche/einfach> (27.01.2020).

<sup>19</sup> Hinweis: Ab 2010 sind die Daten E5565-01\* (Teilbestand von E11101\*) zugeordnet.

<sup>20</sup> Vgl. Webseite BAR, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (21.09.2020).

<sup>21</sup> Produkte retrospektive Bewertung NDB (Angebot AÜ komplett), Az. 321-NDB/8/37/1



#### 4.2.1 Ergebnis der prospektiven Bewertung gemäss Ordnungssystem NDB

In der **Hauptgruppe 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet der NDB aus rechtlich administrativer Sicht mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen des BAR.<sup>22</sup>

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht des BAR () sind in **Hauptgruppe 0** im Bereich der Führung NDB (03) auch die Unterlagen im Zusammenhang mit den vom NDB im OS bezeichneten *Chefgeschäften* archivwürdig (Kriterium: *Entwicklungen / Verlauf*). Im Bereich der nachrichtendienstlichen Führung (04) sind *Konzepte, Grundlagen, Anleitungen, Themen-, Lage- und Steuerungsrapporte, Themengebiete sowie Ereignisvorsorge* ebenfalls archivwürdig (Kriterium: *Entwicklungen / Verlauf*), ebenso die Unterlagen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des *Geschäftsberichts an den Bundesrat*.

In der **Hauptgruppe 1 sind aus Sicht des BAR** zusätzlich im Bereich Sicherheit (16) auch *OSINT-Recherchen* (Open Source Intelligence OSINT - vgl. Tabelle 1 in Kap. 4.2.1), *Bürgerbriefe, Audits und Controlling sowie Persönlichkeitsschutz & Integrität Mitarbeitende NDB, Communication Center NDB* und der *Objektschutz* archivwürdig (Kriterien: *Nutzen für die Forschung und Entwicklungen / Verlauf*). In Auswahl sind aus Sicht des BAR ebenfalls *Weisungen / Richtlinien* im Bereich der Rechtsetzung (141) zu archivieren (nur Unterlagen, welche NDB eigene Weisungen / Richtlinien betreffen).

Im Bereich Personal (11) sind auch die Unterlagen zum *Diversity Management im NDB* sowie eine Auswahl der *Personaldossiers NDB* (Sampling/Selektion)<sup>23</sup> zu archivieren.

In den **Hauptgruppen 2 bis 6 bewertet der NDB** seine Unterlagen mehrheitlich archivwürdig. Nicht archivwürdig sind aus Sicht des NDB *Einzelaufträge OSINT-Produkte* (Rohdaten), deren Auswertungen unter der archivwürdigen Position *Periodische OSINT-Produkte* abgelegt werden oder Daten zu ohnehin öffentlich zugänglichen Quellen im Bereich OSINT. Als nicht archivwürdig beurteilt der NDB ebenfalls Positionen im Bereich des Daten- und Informationsmanagements (16), sofern sie im Zusammenhang mit der Archivierung im Bundesarchiv stehen.

**Das BAR ergänzt** die bereits mehrheitlich archivwürdige Bewertung des NDB im Bereich der Hauptgruppen 2 bis 6 um weitere archivwürdige Positionen: Es sind dies in der **Hauptgruppe 2** (Nachrichtendienstliche Produkte und Prävention) im Bereich nachrichtendienstliche Produkte (21) die sogenannten *Clearings* (Antworten zu partnerdienstlichen Anfragen); in der **Hauptgruppe 4** (Sensorführung) die *Statische Jahres- und Wochenplanung*, aus dem Bereich der Operationsführung (48) die *operativen Geschäfte* (Berichterstattung, Observationen, methodische Fragen), welche das BAR aus seiner Sicht als archivwürdig beurteilt (Kriterien: *Nutzen für die Forschung und Entwicklungen / Verlauf*).

In der **Hauptgruppe 4** (Sensorführung) entschied sich das BAR im Bereich der Operationsführung (48) anstelle des vom NDB vorgeschlagenen Samplings (10 % der Dossiers) für eine komplette Archivierung der Dossiers zur *Operativen Bedürfnisabklärung*, ebenso bei den Dossiers der **Hauptgruppe 5**, operative Dienstleistungen für Dritte, Partnerdienste und den NDB.

Die **Hauptgruppe 9** (Verschiedenes, weitere Aufgaben, Reserve) sowie die Positionen **X9** (Verschiedenes) wurden vom NDB nicht archivwürdig bewertet. Ausnahme: 009 Verschiedenes ist archivwürdig. Hier werden Unterlagen abgelegt, welche laut NDB nicht anderswo innerhalb der Gruppe 000 abgelegt werden können (also weder unter Allgemeines, Projekte Führung oder Führungsgrundsätze und Werte NDB, welche ebenfalls archivwürdig sind).

#### 4.2.2 Ergebnis der retrospektiven Bewertung NDB und Vorläuferbehörden gemäss Unterlagenverzeichnis

Teilangebot 1, analoge Unterlagen Strategischer Nachrichtendienst (SND) und Vorgänger, insbesondere Bundespolizei bzw. Dienst für Analyse und Prävention (1951-2012)

- Diese Unterlagen sind mit Ausnahme von Rechtsgrundlagen (internationales und nationales Recht) bzw. departementalen und interdepartementalen Weisungen sowie Unterlagen aus den Bereichen Support und Ressourcen komplett archivwürdig.

<sup>22</sup> Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (29.04.2020).

<sup>23</sup> Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html> (22.02.2018).

Teilangebot 2, analoge Unterlagen Nachrichtendienst und Vorgänger, insbesondere Strategischer Nachrichtendienst und Untergruppe Nachrichtendienst (1941-2012)

- Diese Unterlagen sind komplett archivwürdig. Ausnahme: Eine Videodokumentation zu Medienauftritten ist nicht archivwürdig, da die Inhalte dieser Videos auch anderweitig zugänglich sind.

Teilangebote 3 bis 6, siehe *prospektive Bewertung*<sup>24</sup>

Teilangebote 7 und 8, Geschäftsverwaltungssysteme (digital): SND und DAP

- Die Inhalte von GEVER «SND digital» (Geschäftsverwaltung SND) sind mit Ausnahme von «departementalen Weisungen» (keine Federführung SND) komplett archivwürdig. Ebenfalls komplett archivwürdig sind die Inhalte von GEVER «ISIS02» (Geschäftsverwaltungssystem DAP).

Teilangebot 9, analoge Unterlagen Bundesanwaltschaft / DAP: Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs (1973-1999)

- Diese Unterlagen sind komplett archivwürdig.

Teilangebot 10, Sammlung didaktischer und dokumentarischer Photographien (1931 -1982)

- Diese Photographien sind auf Grund ihres Nutzens für die Forschung komplett archivwürdig.

Teilangebot 11, Dokumentation der Organisationsgeschichte des mit dem Ausland betrauten Nachrichtendienstes und seiner Vorgängerorganisationen (1968-2009)

- Diese Unterlagen sind komplett archivwürdig.

---

<sup>24</sup> Vgl. Hinweis in Fussnote 14.